





Einladung

zu seinen

Vorlesungen

für

diesen Winter

vom

Dr. I. A. L. Seidensticker.

Göttingen,

gedruckt bey Iohann Georg Rosenbusch

1793.

1793/4

212

17

1793

Einleitung

1800

Vorlesungen

über die

Lehre von den
Eigenschaften
der
Menschheit
in
den
verschiedenen
Ständen
des
Lebens
von
Johann
Christoph
Friedrich
Schubert
1800



*Nachricht von meinen Vorlesungen
für diesen Winter.*

I. Von 8 bis 9 lese ich *das allgemeine deutsche Privatrecht*, wöchentlich sechsmal. Zum Leitfaden wähle ich das Handbuch des Herrn Hofr. *Runde*; es müsste denn seyn, daß ich aufgefordert würde, selbst einen Abriss zu entwerfen. Ich hoffe und wünsche eine solche Aufforderung, theils um eine der vorzüglichsten Docentenpflichten zu erfüllen, in allen Stücken und so viel als möglich sich selbst in seiner ganzen Integrität zu geben, insbesondere aber da, wo es auf den wissenschaftlichen Zusammenhang der Doctrin, und auf den Blick in das Ganze ankommt, theils um eine nicht gesuchte Gelegenheit zu dem öffentlichen Bekenntnisse zu erlangen, daß die Erscheinung, die Herr Prof. *Hufeland*,

1795

(4)

laut des ersten Stücks seiner *Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften*, über die Nichtexistenz eines allgemeinen deutschen Privatrechts gehabt hat, von der Wahrheit und Ächtheit seiner neuen Lehre mich nicht überzeugt hat, sondern dass ich in der Hauptsache noch bey dem alten Glauben, so wie er in dem angeführten Handbuche des Herrn Hofr. *Runde* geschrieben stehet, beharre. Hr. *H.* hat bisietzt, so viel ich weiss, keinen Widerspruch erfahren; aber wohl nur deswegen, weil sich die Strategeme, deren er sich zum Niederreißen dessen, was seine Gegner aufbauten, bedient, nicht eher ganz übersehen lassen, bis man das in Augenschein nehmen kann, was er an die Stelle zu setzen denkt. Was das sey, wird sich erst aus der noch zu erwartenden Abhandlung über die Entwicklungsmethode des deutschen Privatrechts, die er in den *Beyträgen* Seite 96 ankündigt, ergeben. Bis dahin verspare ich die Ausführung meiner Zweifel.

II. Von 9 bis 10 und von 2 bis 3 lese ich die *Pandecten systematisch*.

(5)

In einem ältern Programme habe ich mich über den Zweck und die Methode dieses Collegiums weitläufiger erklärt. Beydes erhellt noch deutlicher aus meinem *Entwurfe systematischer Pandecten* (Göttingen 1791 bey Dieterich), den ich bisher bey meinen Vorlesungen zum Grunde legte. Nur im letzten halben Jahre bin ich in manchen Stücken davon abgewichen, und habe mich statt desselben handschriftlicher Tabellen bedient, die ich aber für dieses halbe Jahr zur Bequemlichkeit meiner Zuhörer zum Drucke befördern werde.

Unter den Pandecten, die ich in diesen Stunden vortrage, verstehe ich *ein ausführliches wissenschaftliches System des unvermischten römischen Rechts, in so fern es practisches Interesse hat.*

Was die Materie betrifft, so nehme ich vom ganzen römischen Rechte, im weitläufigsten Sinne des Worts, weder der Zeit noch dem Inhalte nach irgend etwas aus, als was jetzt nicht mehr practisch ist. Sobald eine Rechtsnorm aufhört anwendbar zu seyn, so ist sie in die Subsidiën der Rechtswissenschaft, in die Rechtsalterthümer, in die iuristische

1795

(6)

Dogmengeschichte, in die classischen Pandectenrechte u. s. w. zu verweisen. Die Jurisprudenz selbst ist eine practische Wissenschaft! Das lasset uns aber nicht allein sagen, sondern danach lasset uns auch handeln!

Die Lücken, die durch diese Restriction entstehen, fülle ich nicht damit aus, was andere Rechte an die Stelle gerückt haben. Ich trage kein römisch-deutsches Recht vor, weil mir die Scheidung des römischen von dem Fremden eben so nothwendig scheint, als die Scheidung des Unanwendbaren von dem Anwendbaren.

In Rücksicht der Form geht meine Absicht und Bemühung auf ein *wissenschaftliches* System. Dazu reicht eine willkürliche Verkettung der Materien nicht zu, so daß man zufrieden ist, einen Übergang zu haben, ohne sich darum zu bekümmern welchen. Eine *solche* Ordnung liegt schon in der Legalfolge der Pandectentitel; sie läßt sich sogar finden, wenn man vom letzten Titel anfängt, und so bis zum ersten zurückgeht. Es reichen ferner dergleichen Operationen nicht zu, wie sie *Schneidt*

mit dem *Hellfeldschen* Pandectencompendium vorgenommen hat. Er begnügte sich bekanntlich mit dem blossen Umsetzen der Bücher, Titel und Paragraphen dieses Compendiums, und glaubte schon dadurch ein System zu Stande zu bringen. Ia, einen Haufen Steine, oder eine Bürgermiliz ordnet und systematisirt man wohl auf diese Weise, aber nicht den Stoff einer Wissenschaft.

Ich fordere bis in das kleinste Detail strenge Entwicklung aus Principien; und ich fordere dieses, ohne dass ich die Natur des Positiven zu verkennen, und ohne dass ich mich mit den demonstrierenden Juristen aus der Wolfischen Schule zu verirren glaube. Principien der positiven Wissenschaften sind selbst positiv, das versteht sich. Aber alles Positive ist doch auch aus dem menschlichen Geiste ausgegangen, und kann daher selbst nicht ohne Geist seyn; es ist Resultat eines Raisonnements, und muß daher auch Stoff zum Raisonniren geben; es ist nicht durch Würfel entstanden, und darf daher auch nicht wie ein Pasch auf dem Jahrmarkte ausgeschrieben, oder wie Lottonummern abgelesen werden.

(8)

Das Charakteristische meiner Pandecten wird aus diesen wenigen Bemerkungen erhellen; es wird sich auch daraus die Frage leicht beantworten lassen, ob ein solches wissenschaftliches System des anwendbaren römischen Rechts zu Anfange oder am Ende des iuristischen Cursus gehört werden müsse. Für beydes sind Gründe; dafür, dass man es so bald als möglich höre, sind wohl die meisten. Denn erstlich ist es Sitte in der ganzen Welt, zuerst nach dem zu greifen, was man brauchen kann. Zweytens ist es der Sache angemessen, vom Leichten zum Schweren fortzuschreiten. Ist aber das Verworrene oder das Geordnete leichter? Drittens muss ein solches System viel dazu beytragen, um sich in die Pandecten nach der Legalordnung desto leichter finden zu können. Ist es denn nicht besser, dass man einen Irrgarten schon übersieht, ehe man noch hineingeführt wird, als dass man sich dann erst darin orientirt, nachdem man sich schon darin verirrt hatte?

III. Von 10 bis 11 lese ich *das reichsritterschaftliche Staatsrecht*, nach einem eigenen Abrisse. Es fehlt dieser

Doctrin noch ganz an einem brauchbaren Handbuche. Das *Kernersche* Staatsrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft ist zu diesem Zwecke zu weit-schichtig und zu wenig wissenschaftlich geordnet. Die *Klübersche isagoge in elementa iuris publici, quo utuntur nobiles immediati in I. R. G.* (1795), handelt bloss die Geschichte des Adels kurz ab und liefert nur die ersten Grundzüge des Systems.

Dass diese Wissenschaft verdiene, besonders vorgetragen zu werden, leidet wohl keinen Zweifel. Es werden auch zu Erlangen wirklich Vorlesungen darüber gehalten. Ihr Interesse ist sehr mannichfaltig. Der Reichsritter lernt darin seine Rechte kennen und seine Verbindungen mit dem ganzen Corpus. Fast eben so wichtig ist sie für den, welcher bey der Reichsritterschaft bedienstet zu werden hofft, es sey in genossenschaftlichen oder in Privatsachen. Der Bedienungen in den erstern Angelegenheiten giebt es schon eine ziemliche Menge (s. *Reichsstaatshandbuch von 1793*. Th. I.); in den letztern giebt es ihrer aber noch weit mehrere. Ferner

1795

(10)

ist sie unentbehrlich für einen jeden, der in territorialstaatsrechtlichen Sachen bey einem Reichsstande im südlichen Deutsche arbeiten will. Desgleichen für den, der sich auf irgend eine Weise allgemeinen Reichssachen, z. B. am Reichstage, oder an den beyden höchsten Reichsgerichten, widmen will; und zwar ohne hier zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschlande einen Unterschied zu machen. Weniger wichtig ist sie für den, welcher das Staatsrecht überhaupt, wie man sich ausdrückt, nur als Dilettant lernt, und es etwa nur für eine Hülfswissenschaft bey seinen Brotstudien hält. Aber sie bleibt gleichwohl noch immer sehr wichtig für ihn, indem man zwar noch jetzt, wie vor alten Zeiten, ohne Kenntniß der rechtlichen Verfassung des Vaterlands leben, aber doch nicht recht mit Ehren leben kann, und indem man auch mehr und mehr einsieht, daß es richtig ist, was ich Herrn Regier. R. *Kretschmann* in seiner etwas starken Sprache sagen lassen will: «Es ist recht toll, sich Publicist, Canonist u. s. w. zu nennen. Mich dünkt, man kann das Privatrecht nicht ganz verstehen, ohne das Staatsrecht

studirt zu haben, und so umgewandt. Die Jurisprudenz macht eine eigene ganze Wissenschaft aus. Nur das Privatrecht u. s. w. verstehen, heisst, sie nicht verstehen. Eine Wissenschaft nur zum Theil verstehen, heisst, gar nichts davon wissen. Ein Mittelding zwischen gar nicht verstehen und ganz verstehen ist nicht denkbar. Daher ist es so lächerlich, wenn junge Männer auf Akademien sich nur ausschliesslich zum Civilisten oder Publicisten u. s. w. bilden wollen, unverantwortlich, wenn, wie gewöhnlich der Fall ist, akademische Lehrer ihnen den Irrthum nicht benehmen, oder, weil sie vielleicht selbst die Jurisprudenz auf die Art angesehen haben, nicht benehmen können". (In der Vorrede zum *Versuche eines Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts*. S. IX.).

IV. Dienstags und Freytags um 1 Uhr fahre ich fort, *Ausarbeitungen über interessante Gegenstände der theoretischen Jurisprudenz* verfertigen zu lassen.

Es ist nun ein Jahr, dass ich mit diesen Übungen den Anfang machte. Die Erfahrung hat mich zwar gelehrt, dass

1795

es angenehmere Geschäfte giebt, als das Corrigiren solcher Arbeiten ist. Ich achte das aber nicht, da ich theils durch meine eigene Überzeugung von dem grossen Nutzen solcher Übungen, theils durch den Eifer und Fleiss meiner Comitonen in den beyden vergangenen halben Jahren aufgemuntert bin, und auch hoffe, noch ferner auf diese Weise aufgemuntert zu werden.

Der Plan dieses Collegiums bleibt, so wie ich ihn zuerst in einem besondern Programme (*Ankündigung eines besondern Instituts zu schriftlichen Übungen in der Theorie der gesammten Jurisprudenz*. 1792. bey Dieterich) darlegte.

Man braucht die Institutionen nur gehört zu haben, um den Aufgaben, die ich wähle, gewachsen zu seyn; welches mehrere meiner bisherigen Zuhörer aus ihrer eigenen Erfahrung bestätigen können. Das ganze Institut ist berechnet theils auf diejenigen, welche sich zu den Practicis vorbereiten wollen, also noch nicht lange ihre iuristische Laufbahn angefangen haben, theils auf diejenigen, welche schon einen reichen Vorrath theoretischer Kenntnisse besitzen, und denselben

durch eigenes Nachdenken und durch eigene Darstellung besser ordnen, mehr beleben und sich stärker zueignen wollen. Deswegen nehme ich alle Aufgaben aus dem gemeinen römischen Rechte; und zwar wähle ich sie so, dass sie von ihrer practischen Seite allgemeines Interesse haben.

Sie lassen sich ihrer nähern Beschaffenheit nach ungefähr unter folgende Rubriken bringen: Vergleichung zwischen zwey Rechtsinstituten. — Entwicklung eines Rechtsinstituts oder Rechtsbegriffs aus seinen Principien. — Prüfung eines Begriffs oder einer Eintheilung. — Entscheidung einer Streitfrage. — Erklärung eines Gesetzes.

Fragen zu der einen oder andern Rubrik, so wie ich sie im Verlaufe der beyden vergangenen halben Jahre meinen Zuhörern zur Beantwortung vorgelegt habe, sind z. B. diese: Wie verhält sich dominium, servitus und pignus zu einander? — Ist die Hofackersche Definition der Servitut richtig? — Giebt es infamia mediata und infamia facti? — Werden Prälegaten in den Pflichttheil eingerechnet? — Wie ist L. 3. §. 6. und

1793

L. 17. §. 1. D. de adq. vel amitt. poss. zu vereinigen mit L. 8. D. eod. und L. 153. D. de reg. iuris? — Wie ist die Clausel: *res sic stantibus* einzuschränken? — Wie lässt sich die adquisitive und extinctive Verjährung vergleichen? — Wie der ususfructus und usus? — Worin unterscheidet sich Delegation, Cession und Assignation? — Worin besteht die Perfection einer Obligation? — Wie muss der Consens bey allen Conventionen beschaffen seyn, wenn sie perfect seyn sollen? — Worin besteht die Natur einer Obligation? — Worin unterscheidet sich die mittelbare Obligation von der unmittelbaren? — Wenn ein Correas das Ganze bezahlt hat, welcher Rechtsmittel bedient er sich zum Regresse? — Gilt eine Transaction über Alimente, welche im letzten Willen hinterlassen sind? — Wie mancherley kann der Rechtsgrund seyn, aus welchem man zur Edirung der Urkunden verpflichtet ist? — Ist das Rechtsmittel aus der L. 2. C. de resc. vend. auch bey der locatio conductio operarum oder operis andwendbar? — Wie lange Zeit ist zur Einführung einer Gewohnheit erforderlich? — Worin bestehen die Unterschiede und Ähnlichkei-

ten zwischen einem Real- und Consensualcontracte? — Desgleichen zwischen dem *ius protimiseos* und dem *ius retractus*? — Wie sind die Gründe zu widerlegen, aus welchen einige die Klage aus dem Pfandcontracte auch gegen den dritten Besitzer eintreten lassen?

Meine Kritiken betreffen sowohl die Grammatik und den Styl als auch die Sachen; sie werden auch nicht etwa bloss mit Strichen oder andern Zeichen angedeutet, sondern ihren Hauptmomenten nach auf dem Rande angegeben, und nur die weitere Ausführung derselben und die schuldige Rechenschaft über sie bis auf die nächste Zusammenkunft verspart. Denn die beyden wöchentlichen Zusammenkünfte werden *vorzüglich* zu den Kritiken über die eingelieferten Ausarbeitungen verwendet, und nur dann werden sie auch zu Bemerkungen und Winken über die neuen Aufgaben genutzt, wenn diese einige Schwierigkeiten haben, und ich es daher nöthig finde, einen gewissen Gesichtspunct anzuweisen, oder einige Subsidiën zu liefern.

Ausserdem bin ich auch zu *Examinatorien* und *Repetitorien* erbötig.

1793

(16)

Ich fange meine Vorlesungen den
22sten October an.

Von dieser Ankündigungsschrift, so
wie auch von den darin angeführten Pro-
grammen sind Exemplare bey mir und
beym Zeitungsträger, Herrn *Krempe*
(vor dem Weender Thore beym Herrn
Hofr. *Claproth* an) gratis zu haben.

Göttingen, am 22sten Sept. 1795.

ULB Halle

3

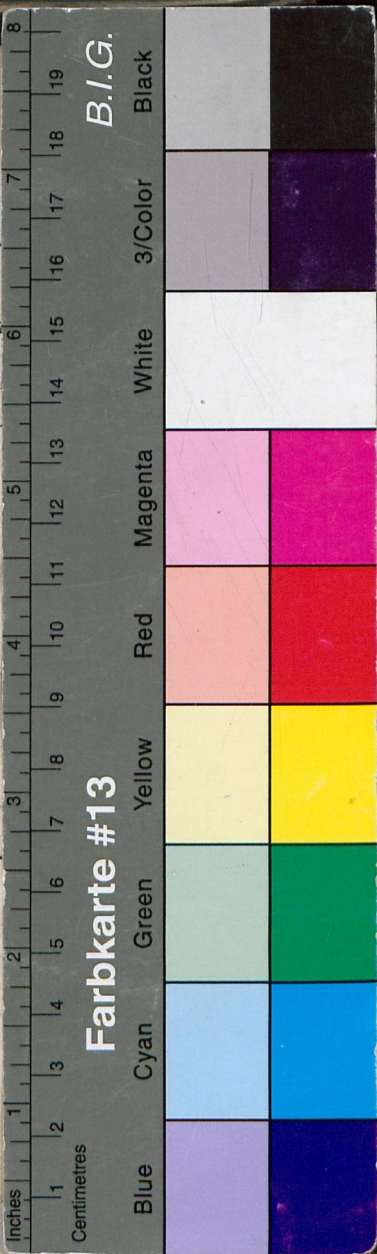
004 833 155



Sl







Einladung
zu seinen
Vorlesungen
für
diesen Winter

1793/4
212
17

vom
Dr. I. A. L. Seidensticker.

Göttingen,
gedruckt bey Iohann Georg Rosenbusch
1793.

1793

